VERORDNUNG (EWG) Nr. 3470/89 DER KOMMISSION

vom 16. November 1989

über die Analysemethode für die Anwendung der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/89 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zur genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur zu erlassen.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen erscheint die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Analysemethode geeignet.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur ist die im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegebene Methode zu verwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

ANHANG

ANALYSENMETHODE ZUR ANWENDUNG DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNG 2 ZU KAPITEL 7 DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR

1. Prinzip

Dispergieren einer bestimmten Menge von Pellets in kaltem Wasser ohne mechanisches Zerkleinern oder Ändern der Struktur. Anschließendes Sieben der so erhaltenen Dispersion, wobei viel kaltes Wasser zu verwenden ist. Die Menge des Erzeugnisses (Z), die durch das Sieb hindurchgeht, berechnet als Gewichtshundertteile der Probe, wird unter Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehalts ermittelt.

2. Geräte

2.1. Analysenwaage

2.2. Becherglas (1 l)

2.3. Sieb aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm

2.4. Vorgetrocknetes Filterpapier

2.5. Trockenofen 40 °C

2.6. Trockenofen 103 °C

3. Verfahren

100 g (± 0,1 g) einer repräsentativen Warenprobe der Pellets werden in ein Becherglas eingewogen (2.2). Anschließend werden 800 ml kaltes Wasser zugegeben. Das Gemisch bleibt mindestens 16 Stunden stehen, wobei von Zeit zu Zeit vorsichtig umgerührt wird.

Der Inhalt des Becherglases wird mit viel kaltem Wasser auf das Sieb (2.3) gespült. Der Siebrückstand wird auf ein Filterpapier gegeben (2.4), in den Trockenofen (2.5) gestellt und über Nacht bei 40 °C getrocknet. Anschließend wird der Rückstand im Trockenofen (2.6) bei 103 °C getrocknet, bis Massenkonstanz erreicht ist.

4. Berechnung und Darstellung der Ergebnisse

$$Z = 100 - \frac{r \times 100}{i \times \frac{(100 - v)}{100}}$$

r = Masse des getrockneten Siebrückstands in Gramm,

i = Masse der Warenprobe in Gramm,

v = Feuchtigkeitsgehalt der Warenprobe, berechnet nach der in Abschnitt 1 des Anhangs zur Richtlinie 71/393/EWG der Kommission vom 18. November 1971 (1) beschriebenen Methode.

(1) ABl. Nr. L 279 vom 20. 12. 1971, S. 7.